



Auskunft über die Einkommensverhältnisse zur (Neu)-Festsetzung der Kitagebühren und des Elternentgeltes

Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtung	

Angaben über das Kind/die Kinder, welches/welche die Kindertageseinrichtung besucht/besuchen soll/sollen:

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.			
2.			

Angaben über die Eltern des Kindes/der Kinder:

Persönliche Daten	Leibliche Mutter		Leiblicher Vater	
Name				
Vorname				
Geburtsdatum				
Hauptwohnsitz				
Telefonnummer ¹				
E-Mail-Adresse ¹				
Beschäftigungsstatus ²	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> verbeamtet	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> sonstiges	<input type="checkbox"/> angestellt <input type="checkbox"/> verbeamtet	<input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> sonstiges
Familienstand ³	<input type="checkbox"/> zusammen lebend <input type="checkbox"/> alleinerziehend (bei Mutter) <input type="checkbox"/> alleinerziehend (bei Vater) <input type="checkbox"/> getrennt lebend (Betreuung im Wechselmodell bzw. „50:50 Betreuung“)			

Angaben über weitere im Haushalt lebende Kinder, für welche Kindergeld gewährt wird:

	Name	Vorname	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			

Angaben über Unterhaltszahlungen für Kinder, die nicht im gleichen Haushalt leben²:
(Unterhaltstitel oder Unterhaltsberechnung und Kontoauszug beifügen)

	Name	Vorname	Verw.-Verhältnis	Euro pro Monat
1.				
2.				

¹ freiwillige Angabe

² Angaben nur bei bereinigtem Einkommen unter 2.861,00 Euro monatlich notwendig (siehe Rückseite)

³ bezieht sich auf das/die oben genannte/n Kind(er)

Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse
(maßgeblich ist das Einkommen des festzusetzenden Kalenderjahres -
bitte kreuzen Sie Zutreffendes an)

Hinweis: Grundsätzlich wird das Einkommen der Eltern (auch beim Wechselmodell bzw. einer „50:50-Betreuung“) sowie des betreffenden Kitakindes benötigt. Leben die Eltern getrennt und das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, wird dessen Einkommen sowie des betreffenden Kitakindes benötigt.

Das bereinigte Einkommen ergibt sich aus:

- a) dem Bruttoeinkommen, abzüglich eines Pauschalabzuges von
 - 40 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen
 - 25 % bei Beamtenbezügen
 - 30 % bei lediglich steuer- oder sozialversicherungspflichtigem Einkommen
 - 5 % bei weder steuer- oder sozialversicherungspflichtigem Einkommen
- b) sonstigen Einkünften in Geld oder Geldeswert (z. B. Kindergeld, Unterhalt, Elterngeld, ALG I, etc.)
- c) Abzug von Unterhaltszahlungen an Dritte

- Ihr monatliches bereinigtes Einkommen liegt **über 2.861,00 Euro**. Es sind keine Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen notwendig. Ab dem 2. Kind ist ein aktueller Kindergeldnachweis (z. B. Kontoauszug) beizufügen.
- Ihr monatliches bereinigtes Einkommen liegt **unter 2.861,00 Euro**. Bitte reichen Sie alle Nachweise über Ihre Einkünfte in Geld und Geldeswert sowie einen aktuellen Kindergeldnachweis (z. B. Kontoauszug) zur Berechnung ein. Maßgeblich ist das Einkommen des festzusetzenden Kalenderjahres.
- Sie beziehen aktuell eine der folgenden Leistungen. Bitte reichen Sie den für Sie zutreffenden Bescheid für die Befreiung von der Zahlung der Kitagebühren und des Elterntgeltes ein:
 - Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (z. B. Bürgergeld)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - Asylbewerberleistungsgesetz
 - § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Wir weisen Sie darauf hin, dass **Einkommensänderungen** um mehr als 20 % und Änderungen der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt unverzüglich mitzuteilen sind!

Bemerkungen:

Öffnungszeiten:	Montag:	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
	Dienstag:	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
	Mittwoch:	09:00 Uhr – 13:00 Uhr
	Donnerstag:	08:30 Uhr – 16:00 Uhr
	Freitag:	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
Kontakt:	Telefon:	03641 49-3868 (FamilienInformationsPunkt - FIP)
	E-Mail:	familienservice@jena.de

Datum, Unterschrift: Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die oben getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

leibliche Mutter

leiblicher Vater

Übernahme Kitagebühr/Elterntgelt: Auf Antrag der Gebührenschuldner kann die Kitagebühr/das Elterntgelt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Stadt Jena übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Informationen erhalten Sie auf www.jena.de/familienservice und bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Familienservice.